

Richtlinie über das **Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 08.12.2021

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie ergeht auf der Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministerium Baden-Württemberg über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vom 14.01.2005 (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach den §§ 38 und 60 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sowie nach der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der entsprechenden finanziellen Mittel.

Die Richtlinie wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg mit Schreiben vom 24.09.2021 vorgelegt.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach der Landesbesoldungsordnung W1, W2 und W3 besoldet werden oder in einem Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die Landesbesoldungsordnung W1, W2 oder W3 vergütet werden.

§ 3 Vergaberahmen

Leistungsbezüge gemäß §§ 4, 5, 7 und 8 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden.

§ 4 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

(2) Funktionsleistungsbezüge erhalten:

1. Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin/innen
2. Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter
3. Institutsleiterinnen/Institutsleiter (incl. Landeszentrum)
4. Sprecherinnen/Sprecher der Fachgruppen
5. Leiterinnen/Leiter Studienkommission

Soweit eine besondere Aufgabe hier nicht aufgeführt ist, entscheidet das Rektorat durch Beschluss ob für diese Aufgaben ein Funktionsleistungsbezug gewährt wird und in welcher Höhe.

Für die Festsetzung der Funktionsleistungsbezüge ist das Rektorat zuständig

(3) Zuständig für die Festsetzung der Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat ist der Personalausschuss des Hochschulrats.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der LBVO verwiesen. Hauptamtliche Funktionsträger in einem Beamtenverhältnis auf Zeit dürfen neben ihren Funktionsleistungsbezügen keine weiteren Leistungsbezüge erhalten.

(4) Nimmt eine Professorin/ein Professor gleichzeitig mehrere Ämter gemäß Abs. 2 wahr, so erhält sie/er nur die Funktionsleistungszulage aus dem Amt mit dem höchsten monatlichen Funktionsleistungsbezug.

(5) Die Wahrnehmung der Funktion ist bei Anträgen gem. § 6 angemessen zu berücksichtigen.

(6) Für besonders herausragende Leistungen in Führungsfunktionen können daneben Funktionsleistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung gewährt werden, deren Vergabe sich nach dem Verfahren nach Abs. 2 richtet.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die i.d.R. über mehrere Jahre erbracht worden sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder diese ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat. Bezahlte Nebentätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:

- überdurchschnittliche Ergebnisse von Lehrevaluationen vor allem mit studentischer Beteiligung
- wesentliche Beiträge zur Studienreform
- Mentorentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika
- die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen
- Unterrichtsleistungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen
- Überdurchschnittliches Engagement bei der Initiierung und Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel und aufwendigen künstlerischen Projekten, soweit dies über die Lehrverpflichtung hinausgeht
- Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden
- Überdurchschnittliches Engagement bei der Anwerbung europäischer Studierender

(3) Besondere Leistungen in der Kunst sind insbesondere:

- Besondere Leistungen bei der Förderung betreuter Studierender, z.B. durch gezieltes Coaching für Wettbewerbsvorbereitung, Mentoring oder ähnliche Unterstützungsangebote
- Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Hochschule stehen
- Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen
- Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule
- Mitwirkung in wissenschaftlichen oder künstlerischen Beratungs- und Empfehlungsgremien in direktem Zusammenhang mit den Interessen der Hochschule; Mitwirkung in Jurys
- Engagement im Organisieren und Finanzieren besonderer Veranstaltungen und Kongresse ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat
- Erfolge bei der Drittmittelwerbung

- Preisträgerschaften, sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen
- Engagement bei der Durchführung und Präsentation künstlerischer Entwicklungsvorhaben

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:

- Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:

- Betreuung von künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben
- Besondere Leistungen bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch gezieltes Coaching für Wettbewerbsvorbereitung, Mentoring oder ähnliche Unterstützungsangebote für Absolventinnen und Absolventen
- Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses
- Besonderes Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation

(6) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kriterien berücksichtigt werden.

(7) Neu berufene Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen grundsätzlich für mindestens drei Jahre keine Leistungszulage erhalten. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

(8) Leistungsbezüge werden widerrufen, wenn aus von einer Professorin bzw. einem Professor zu vertretenden Gründen die honorierten Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden.

§ 6 Verfahren und Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistung

(1) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 5 wird auf einen Zeitraum von ein bis drei Jahren befristet, bei besonders herausragenden Leistungen bis zu 5 Jahren. Im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens dreijährige Gewährung können die Leistungsbezüge in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind die Leistungsbezüge angemessen zu berücksichtigen, die bereits aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gezahlt werden. Für besondere Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen gewährt werden (Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Vergütung durch Dritte) können Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

(3) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich statt.

(4) Die Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistung ergeht ausschließlich auf Antrag der Professorin oder des Professors. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre beizufügen. In dem Antrag legt die Professorin oder der Professor dar, worin das Besondere ihrer oder seiner Leistung liegt. Bei der Beschreibung dieser besonderen Leistung ist von den in § 5 der Richtlinie genannten Kriterien auszugehen. Unterlagen zum Nachweis der besonderen Leistungen sind dem Antrag beizufügen.

(5) Der Antrag ist bis spätestens 15.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr dem Rektorat vorzulegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn die Frist wurde unverschuldet versäumt z.B. auf Grund von Krankheit.

(6) Das Rektorat kann die Zusage von Leistungsbezügen für besondere Leistungen mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung verbinden.

(7) Das Rektorat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis und die wesentlichen Gründe seiner Entscheidung.

(8) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden.

§ 7 Besondere Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung

Für zeitlich begrenzte und besonders herausragende Leistungen in Kunst, Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung und/oder Weiterbildung kann das Rektorat außerhalb des turnusmäßigen Verfahrens besondere Leistungsbezüge in Form einer Einmalzahlung gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 8 Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um eine hervorragend qualifizierte Professorin oder einen hervorragend qualifizierten Professor für die Hochschule zu gewinnen oder sie oder ihn zu halten. Aufgrund von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge nur gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor einen gleichwertigen Ruf einer anderen Hochschule oder ein sonstiges gleichwertiges Einstellungsangebot vorlegt. Ggf. wird ein Votum der Fachgruppe eingeholt. Monatliche Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet zugesagt werden. Bei unbefristeten Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(2) Kriterien für die Vergabe von Berufungsleistungs- oder Bleibeleistungsbezügen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(3) Leistungsbezüge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden i.d.R. erstmalig für drei Jahre gewährt. In begründeten Ausnahmen können Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge sofort unbefristet gewährt werden. Sofern dies in Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen schriftlich vereinbart wurde, entscheidet das Rektorat vor Ablauf der Befristung auf Grundlage eines neuen Antrags, ob Leistungsbezüge befristet weitergewährt oder künftig unbefristet gewährt werden. Es besteht die Möglichkeit spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen i.d.R. die Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(4) Um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder eine Abwanderung zu verhindern, können Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt werden.

Bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe W2 können Professorinnen oder Professoren Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.100 € erhalten sowie die Dienstbezüge aus dem Amt als Professorin oder Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufungsleistungsbezüge bis zu 1.500 € erhalten.

(5) Aus Anlass der Verleihung eines anderen Amtes oder der Berufung auf eine andere Professur an derselben Hochschule sind Berufungsleistungsbezüge nicht zulässig. Wurde bereits ein Bleibeleistungsbezug gewährt, ist anlässlich eines Rufs einer inländischen Hochschule innerhalb von drei Jahren in der Regel kein weiterer Bleibeleistungsbezug möglich.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W2 Berufungsleistungsbezüge bis 1.500 € erhalten, soweit dies erforderlich ist, um sie aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen oder aus dem Ausland aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation zu gewinnen. Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W 3 können aus den in Satz 1 genannten Gründen Berufungsleistungsbezüge bis zu 2.000 € erhalten.

(7) Abweichend von den Regelungen der Absätze 4 und 6 können innerhalb des Vergaberahmens bei Berufungsverhandlungen höhere Berufungsleistungsbezüge gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um Professorinnen oder Professoren aufgrund ihrer besonders herausragenden Qualifikation für die Hochschule zu gewinnen oder zu halten.

(8) Zuständig für die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist das Rektorat.

(9) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können auch in Form von Einmalzahlungen gewährt werden.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben einwerben und die die Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für die Dauer des Drittmittelflusses eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der private Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat und die Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten und der Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Im Übrigen gilt § 8 LBVO.

(2) Über die Festsetzung und Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter entscheidet das Rektorat auf Antrag.

§ 10 Benachteiligungsverbot

Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine vorübergehende Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund der Betreuung eines Kindes oder eines Familienangehörigen oder auch durch eine eigene Behinderung oder Krankheit nicht zur Benachteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers führen.

§ 11 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 4,5,7 und 8 können nebeneinander gewährt werden; dies gilt nicht für hauptamtliche Funktionsträger in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.

§ 12 Schriftform

Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhalten eine schriftliche Entscheidungsmitteilung durch das Rektorat; im Falle der Ablehnung eines Antrags mit Begründung. Auf Wunsch wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine ablehnende Entscheidung in einem Gespräch erläutert.

§ 13 Ruhegehaltsfähigkeit

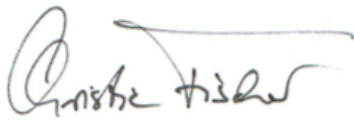
Die Ruhegehaltsfähigkeit richtet sich nach § 38 Abs. 6 bis 9 LBesGBW sowie § 6 LBVO. Für Funktionsbezüge nach § 4 gilt § 38 Abs. 7 LBesGBW.

Einmalzahlungen gemäß §§ 4, 7 und 8 sind nicht ruhegehaltsfähig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 8. Dezember 2021



Prof. Christian Fischer
Rektor



Prof. Dr. Philipp Ahner
Prorektor



Prof. Dr. Linde Brunmayr-Tutz
Prorektorin



Margit Mosbacher
Kanzlerin